



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, N II 1, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/3906**

A17, A11, A18

TEL +49 22899 305-0

Stefan.Luetkes@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

## Sachverständigen-Anhörung Entwurf 2016

Aktenzeichen: N II 1 - 70303/0

Bonn, 18.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

SV-Anhörung NW Landtag am 30. 5.16  
Zum Gesetzentwurf der Landesregierung des LNatSchG  
Drucksache 16/11154 vom 17.2.2016

### Zu dem Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung.

Eingangs sei angemerkt, dass es sich nicht um ein typisches Ausführungsgesetz eines Landes zu dem auf neuer Kompetenzgrundlage verabschiedeten unmittelbar geltenden Bundesnaturschutzgesetz handelt. Der Gesetzentwurf setzt an vielen Stellen auf eigenständige Regelungen, die zukünftig in Ergänzung zum BNatSchG zu beachten sein werden. Die mit der Föderalismusreform bezweckte stärkere Trennung der Zuständigkeitsbereiche von Bund und Ländern wird damit ein Stück weit konterkariert.

### Zu einzelnen Vorschriften:

**§ 31 Abs. 1, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** Danach sind bei der Auswahl funktional geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen.

Die Anforderungen für die Auswahl und Festlegung geeigneter Kompensationsflächen ergeben sich aus § 15 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Schutzgüter der Eingriffsregelung sind auch Boden sowie Klima/Luft. Belange des Biotopverbundes können auch bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen berück-



Seite 2

sichtigt werden. Der Vorschrift kommt daher eher deklaratorische Bedeutung zu.

### **§ 31 Abs. 2, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

§ 31 Abs. 2 des Entwurfs sieht vor, dass bei Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auf wechselnden Flächen eine entsprechend große Referenzfläche im Grundbuch zu sichern ist. Demgegenüber sind nach § 15 Abs. 4 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (nur) rechtlich zu sichern, was auch andere Sicherungsformen erlaubt. Die Beschränkung der möglichen Sicherungsart auf eine solche im Grundbuch kann die Realisierung von PIK's behindern, da die grundbuchliche Sicherung in der Landwirtschaft vielfältigen Bedenken begegnet. Die Regelung ist aber zu begrüßen, da die bei Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen bestehende Unsicherheit über die geschuldete rechtliche Sicherung geklärt wird. Der Festlegung im Einzelfall sollte es überlassen werden, welchen Umfang eine Referenzfläche haben soll.

### **§ 31 Abs. 5, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

§ 31 Abs. 5 stellt fest, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 m Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar seien.

Dies entspricht der Überlegung, dass für vertikale Elemente in einer Größenordnung ab 20 m Höhe idR keine Realkompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Diese Regelung stammt aus dem Entwurf der Bundeskompensationsverordnung. Sie dient der Vereinfachung und Standardisierung der Praxis der Erhebung des Ersatzgeldes. Damit soll nach bundeseinheitlichen Maßstäben eine einfache und effektive Möglichkeit zur Abarbeitung der Eingriffsregelung in Bezug auf das Landschaftsbild geschaffen werden.

### **§ 40 Wildnisentwicklungsgebiete**

Regelung zu § 29 BNatSchG

Aus rechtlicher Sicht ist zu bemerken, dass diese neue Kategorie zu einer Vermischung zwischen Elementen des Objektschutzes des § 29 BNatSchG und solchen des Gebietsschutzes führt. Die Wildnisschutzgebiete sollen nämlich auch grossflächig ausgewiesen werden können. Ausserdem werden sie durch Abs. 2 Satz 2 durch weitgehende Verbote wie z.B. Betretensrecht abgesichert. Insofern wäre eine Anbindung an eine großräumige, flächenhafte Schutzkategorie (§§ 23 bis 27 BNatSchG) sachgerechter.





Seite 3

### **§ 52 Sicherung Vogelschutzgebiete**

Es erscheint sinnvoll, den Begriff „Erhaltungsziele“ in § 52 Abs. 1 zusätzlich zum Begriff des Schutzzwecks zu verwenden.

Erhaltungsziele sind legaldefiniert in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG. Diese Definition bezieht sich sowohl auf FFH-Gebiete als auch auf Vogelschutzgebiete. Gemeint sind damit Ziele, um deren Verwirklichung willen das jeweilige Gebiet eingerichtet worden ist. Man bezeichnet sie auch als gebietsbezogene *Erhaltungsziele*.

Nach der gesetzlichen Systematik des § 32 BNatSchG erfolgt die Unterschutzstellung der Gebiete durch Schutzzerklärung, in der der Schutzzweck bestimmt wird, § 32 Abs. 4 BNatSchG. Dabei müssen sich die Erhaltungsziele in dem Schutzzweck niederschlagen. Dieser Schutzzweck stellt eine Konkretisierung der Erhaltungsziele dar. Mit ihm geht keine inhaltliche Änderung der Schutzziele einher. Wurde ein Gebiet beispielsweise noch nicht durch eine Schutzgebietsausweisung unter Schutz gestellt, fehlt der Schutzzweck. In diesem Fall richtet sich eine Verträglichkeitsprüfung direkt nach den jeweiligen Erhaltungszielen. Die Maßgeblichkeit der „Erhaltungsziele“ gebietet, sie in den Wortlaut des § 52 Abs. 1 aufzunehmen. Auf Grund der begrifflichen Differenzierungen ist es empfehlenswert, die Begriffe „Erhaltungsziele“ und „Schutzzweck“ einheitlich zu verwenden. So sollte die Formulierung in § 52 Abs. 2 Satz 1 „(...)in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen“ beibehalten werden, während die umgekehrte Formulierung in § 52 Abs. 1 Satz 2 „(...)in dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen“ daran entsprechend anzupassen wäre.

### **§ 53 Abs. 1: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten**

Die Norm greift die Rechtsprechung des EuGH zu sog. Schadenbegrenzungsmaßnahmen auf, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie negative Auswirkungen auf ein geschütztes FFH-Gebiet minimieren oder gar beseitigen und dem geplanten Vorhaben zu einer positiven FFH-Verträglichkeitsprüfung verhelfen.

Hierbei ist zu bedenken, dass der EuGH in seiner Briels-Entscheidung die grundsätzliche Zulässigkeit von Schadenbegrenzungsmaßnahmen zwar anerkannt hat, aber seine Rechtsprechung zu den Anforderungen, die an sie zu stellen sind, noch im Fluss ist. Auch § 53 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs präzisiert die Voraussetzungen für eine Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht näher, sondern erlaubt generell ein Vorhaben, sofern durch solche Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen ausbleiben. Gegenwärtig ist ein Verfahren vor dem EuGH gegen die Bundesregierung zu einer ähnlichen Fragestellung anhängig. Es ist empfehlenswert, die Klärung der Rechtslage





Seite 4

durch den EuGH abzuwarten, um einen möglichen Konflikt mit dem Europarecht durch eine zu allgemein formulierte Zulässigkeit von Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu vermeiden.

### **§ 66 und § 68 Mitwirkung und Rechtsbehelfe von Naturschutzvereinigungen**

Die Ausweitung der Mitwirkungsrechte von Naturschutzvereinigungen gegenüber § 63 BNatSchG ist im Rahmen der Kompetenz der Länder, nach Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG das Verwaltungsverfahren zu regeln, zulässig. § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG stellt in diesem Zusammenhang keine Beschränkung dar. Den erweiterten Beteiligungsrechten steht eine entsprechende Erweiterung der Klagerechte jedoch nicht gegenüber. Die Erweiterung von Klagerechten wurde den Ländern nur nach Maßgabe des § 64 Abs. 3 BNatSchG eingeräumt. Dementsprechend wird in § 68 des vorliegenden Entwurfs folgerichtig die Möglichkeit der anerkannten Naturschutzvereinigungen, gegen Entscheidungen gerichtlich vorzugehen, bei denen sie mitwirken durften, auf solche beschränkt, die der Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften dienen.

i. A.

Dr. Stefan Lütkes

